



Brüssel, den 5. Dezember 2025
(OR. en)

16234/25
ADD 2

LIMITE

EF 395
ECOFIN 1661
AG 191
BETREG 48
IA 216
ANTICI 204

EIB
ECB

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Wirtschaftliche Folgen der EU-Rechtsvorschriften
 – Anhang B: Methodik

Die Delegationen erhalten in der Anlage das im Betreff genannte Dokument.

In diesem Vermerk wird die Methodik erläutert, die bei der Erhebung der zur Erstellung der Übersichtstabelle (Anhang A) verwendeten Daten angewandt wurde. Der methodische Ansatz ist in *Tabelle 1* zusammengefasst, einschließlich: 1) welche Rechtsakte einbezogen sind; 2) wann Rechtsakte als relevant erachtet werden; 3) welche wirtschaftlichen Folgen eingeschlossen sind; 4) die Art der wirtschaftlichen Folgen; 5) die Legende, die in Anhang A verwendet wird, um einzustufen, ob Vorschläge über eine vollständige, teilweise oder keine zugehörige Folgenabschätzung verfügen.

Insgesamt ist hervorzuheben, dass alle Daten zu den Verwaltungs- und Anpassungskosten sowie zu den direkten Vorteilen und (sofern verfügbar) Kosteneinsparungen in der Tabelle aus den Folgenabschätzungen der Kommission zu Legislativvorschlägen stammen. Aus der Tabelle geht auch hervor, in welchem Umfang eine Folgenabschätzung durchgeführt wurde¹.

Fehlende Zahlen in der Tabelle sind entweder auf unvollständige Folgenabschätzungen zurückzuführen, in denen nicht alle relevanten Kosten und Vorteile aufgeführt sind, oder darauf, dass die Kommission keine Folgenabschätzung durchgeführt hat. Darüber hinaus werden nicht immer quantifizierte Schätzungen angegeben oder manchmal sind diese unvollständig oder fehlen in einer Reihe von Fällen. Bei fehlender Folgenabschätzung enthält die Tabelle keine Zahlen aus Arbeitsunterlagen oder ähnlichen internen Dokumenten, da sie vom Ausschuss für Regulierungskontrolle nicht förmlich validiert worden sind.

Aus Gründen der Transparenz folgt die Tabelle einem auf Bruttokosten und Vorteilen basierenden Ansatz. Alle quantitativen Kosten sowie qualitativen und quantitativen Vorteile oder Kosteneinsparungen in den Folgenabschätzungen der Kommission sind in der Tabelle enthalten. Es ist nicht möglich, anhand der derzeitigen Folgenabschätzungen eine einzige Nettozahl zu ermitteln, da die Vorteile häufig qualitativer Art sind oder so quantifiziert werden, dass Nettoberechnungen ohne diskrete Entscheidungen, die angefochten werden könnten, schwierig sind. Alle quantifizierten Schätzungen über Kosteneinsparungen in den Folgenabschätzungen der Kommission sind in der Tabelle (in der Spalte „Vorteile“) enthalten. Wenn für ein bestimmtes Dossier in der Tabelle keine Schätzung über Kosteneinsparungen enthalten ist, liegt dies daran, dass die Folgenabschätzung der Kommission keine enthält.

Es sei darauf hingewiesen, dass, wenn die wiederkehrenden Kosten in den Folgenabschätzungen der Kommission über mehrere Jahre aggregiert werden, diese Kosten über einen gleitenden Mittelwert in der Tabelle auf die betreffenden Jahre verteilt wurden, da sich „wiederkehrend“ in der Regel auf eine jährliche Häufigkeit in den Folgenabschätzungen der Kommission bezieht. Diese Anpassung trägt jedoch nicht der Tatsache Rechnung, dass „wiederkehrend“ je nach spezifischer Folgenabschätzung ein anderes definiertes Intervall bedeuten kann. Der einfache Ansatz wird gegenüber einem eher fallspezifischen Ansatz bevorzugt, um die Transparenz zu erhöhen.

¹ In der Regel führt die Kommission Folgenabschätzungen für Vorschläge durch, die voraussichtlich erhebliche wirtschaftliche, ökologische oder soziale Auswirkungen haben werden. Es gibt jedoch Ausnahmen, hauptsächlich aus Gründen der Dringlichkeit. In diesen Fällen wird die Kommission stattdessen eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen erstellen.

Der dänische Vorsitz hat aus Gründen der Transparenz von weiteren Anpassungen der Zahlen aus den Folgenabschätzungen der Kommission abgesehen, auch wenn dies möglicherweise die Genauigkeit erhöhen könnte. So werden beispielsweise alle Zahlen in der Tabelle in den jeweiligen Preisen der Folgenabschätzungen angegeben und nicht in konstanten Preisen, die die Inflation berücksichtigen, da dies eine Anpassung der Zahlen auf der Grundlage einer Reihe von Annahmen erfordern würde, die angefochten und infrage gestellt werden könnten. Darüber hinaus werden „punktuellen Kosten“ in den Folgenabschätzungen der Kommission in der Tabelle weder auf Jahresbasis umgerechnet noch abgezinst, was wiederum darauf zurückzuführen ist, dass dies eine Anpassung der Zahlen auf der Grundlage bestreitbarer Annahmen erfordern würde, was die Transparenz verringern würde. Es sei darauf hingewiesen, dass beide methodischen Entscheidungen zu einer Unterschätzung der Kosten führen werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Zahlen in der Übersichtstabelle Einschränkungen unterliegen. Die einzelnen Folgenabschätzungen der Kommission beruhen auf verschiedenen Annahmen, darunter Basisszenarien, Methoden, Daten und Messgrößen für das Wohlergehen. Einzelne Zahlen sind daher möglicherweise nicht direkt vergleichbar, und in einigen Fällen kann die Quantifizierung verschiedener Auswirkungen ungenau, unsicher oder unvollständig sein. Darüber hinaus kann der Wert bestimmter Kategorien von Vorteilen erheblich sein, aber eine Quantifizierung ist nicht möglich und wird daher nicht in die Tabelle aufgenommen. Außerdem kann es zu Wechselwirkungen zwischen einzelnen Rechtsvorschriften kommen. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Umsetzung auf nationaler Ebene (Überregulierung) potenziell höhere Kosten verursachen und zu einer Fragmentierung beitragen könnte. Trotz dieser Einschränkungen und obwohl diese Zahlen nicht losgelöst von den Vorteilen betrachtet werden können, die die einschlägigen Vorschläge mit sich bringen würden, bieten sie einen groben Überblick über die Kostenauswirkungen der derzeit in Vorbereitung befindlichen EU-Rechtsvorschriften.

Tabelle 1 Methodischer Ansatz in Anhang A

Gegenstand	Umfang der Datenarbeit	Zu beachtende Punkte
1. Geltende Rechtsakte	Verordnungen und Richtlinien.	Alle Vorschläge, über die im Rat oder mit einem vom ASTV angenommenen Mandat des Rates für Trilogie verhandelt wird. Umfasst alle aktiven Dossiers bis zum 8.10.2025 (Anmerkung: Das vom EP am 23.10. vereinbarte <i>Bodenüberwachungsgesetz</i> wird gestrichen).
	Umfasst keine Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen oder delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte.	Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte sind ausgeschlossen, da sie selten von Folgenabschätzungen (FA) begleitet werden. Laut dem jährlichen Bericht des Rates über die FA für das Jahr 2023 wurden 0,5 % der delegierten Rechtsakte einer Folgenabschätzung unterzogen. In manchen Fällen können delegierte Rechtsakte erhebliche Kosten/Belastungen mit sich bringen.
2. Relevanz	a) Rechtsakte, über die im Rat verhandelt wird.	Vorschläge können bei unzureichender Unterstützung nicht angenommen werden, auch wenn die Kommission den Vorschlag nicht zurückzieht.
	b) Rechtsakte mit einem angenommenen Mandat des Rates.	
3. Wirtschaftliche Folgen eingeschlossen	a) Wiederkehrende und punktuelle direkte Verwaltungs- und Anpassungskosten sowie direkte Vorteile und (sofern verfügbar) direkte Kosteneinsparungen.	Aus der Folgenabschätzung der Kommission mit minimalen Anpassungen der Daten abgeleitet. Es ist schwierig, Vorteile, Kosteneinsparungen und Kosten in eine Zahl wirtschaftlicher Nettofolgen umzurechnen, da häufig nicht angegeben wird, ob es sich um wiederkehrende oder punktuelle Vorteile, Kosteneinsparungen und Kosten handelt oder ob sie Unternehmen oder Behörden betreffen.
	b) Schätzungen, die sich aus FA ergeben, die in der Regel bei der Einreichung von Vorschlägen erstellt werden. FA werden mitunter später aufgrund von Änderungsanträgen aktualisiert, dies geschieht jedoch selten.	Die tatsächlichen Zahlen können sich von den im ursprünglichen Vorschlag angegebenen unterscheiden. Wurde eine Methode entwickelt, um wesentlichen Änderungen Rechnung zu tragen, können die Daten entsprechend angepasst werden.
	c) Auf der Grundlage der in den FA dargelegten bevorzugten (oder einzigen) Option.	Das Europäische Parlament und der Rat haben möglicherweise über eine der anderen Lösungen oder eine völlig andere Lösung verhandelt.
	d) Die Daten umfassen nur direkte Kosten, Kosteneinsparungen und Vorteile, nicht aber indirekte Zahlen. Enthalten die Schätzungen eine Spanne, so wird dies in den Daten dargelegt, siehe Anhang A.	
4. Arten von Kosten	a) Für die nationalen Haushalte werden die Bruttogesamtkosten verwendet, d. h. die Kosten für alle 27 Mitgliedstaaten.	Die Mitgliedstaaten werden in Abhängigkeit von Faktoren wie dem Umfang oder den bestehenden politischen Maßnahmen unterschiedlich betroffen sein.
	b) Die Kosten werden für alle EU-Mitgliedstaaten aggregiert. Wenn nicht angegeben wird, dass die Kosten für Diensteanbieter Behörden betreffen, werden sie als Kosten für Unternehmen gezählt.	
5. Legende zu Anhang A	0 = Abschätzung durchgeführt; es ist nicht zu erwarten, dass der Vorschlag wirtschaftliche Auswirkungen hat.	
	>0 = Abschätzung durchgeführt; es wird davon ausgegangen, dass der Vorschlag Kosten verursacht, die nicht quantifiziert werden.	
	„-“ = Keine Abschätzung.	
Allgemeine Bemerkung	Die Kosten decken die Mindestumsetzung ab. Bei Richtlinien kann es zu einer Überumsetzung durch die Mitgliedstaaten kommen.	